MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

BEBAUUNGSPLAN "REITERER"



Inhaltsverzeichnis

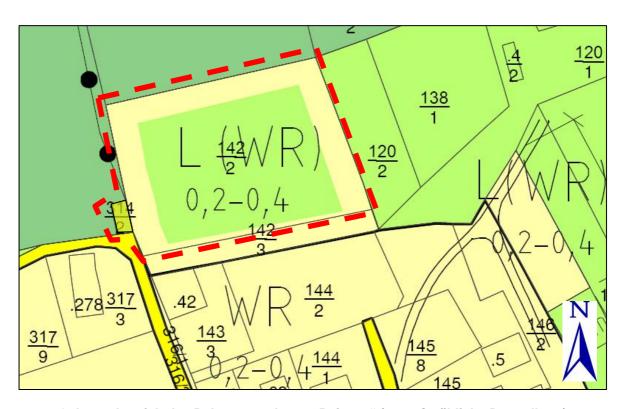
I. Erläuterungen zur Verordnung	2
II. Bebauungsplan/ Gestaltungskonzept	6
III. Verordnung	7
IV. Rechtsplan	11
V. Anhang 1: Oberflächenentwässerungskonzept	12
VI. Anhang 2: Stellungnahme der GKB – Bergbau GmbH	13

Marktgemeinde Pölfing-Brunn

Bebauungsplan "Reiterer"

I. Erläuterungen zur Verordnung

1. Aufgabenstellung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Reiterer" (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Grundstück Nr. 142/2 2 der KG Pölfing ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 4.12 als Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 ausgewiesen. Das Planungsareal (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) umfasst eine Fläche von ca. 5.730 m².

Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden **Aufschließungserfordernisse / -mängel** wie folgt aufgelistet:

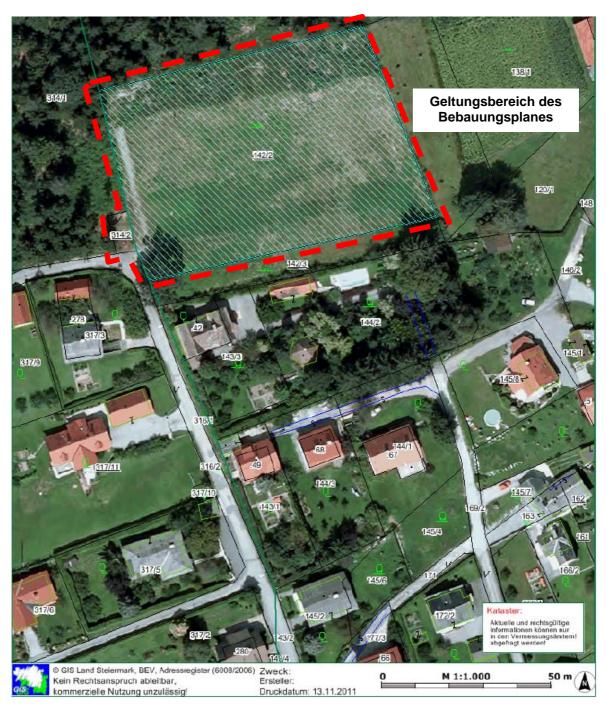
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz
- Innere Erschließung Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, Oberflächenentwässerung usw.

Die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 Abs. 1 Stmk. ROG wurde als Nachfolgeinstrument zur Regelung der oben angeführten Aufschließungserfordernisse festgelegt.

Das Planungsgebiet befindet sich zur Gänze im Bergbaugebiet der GKB Bergbau GmbH und dazu liegt eine Stellungnahme der GKB Bergbau GmbH vom 24.02.2011 vor. In

dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

2. Bestandssituation, Lage und Erschließung



Ausschnitt aus dem Luftbild, (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Planungsareal fällt in Richtung Südosten leicht ab und grenzt im Norden sowie im Nordwesten am bestehenden Wald an. Südlich des Grundstückes Nr. 142/2 grenzen überwiegend freistehende Einfamilienwohnhäuser an. Der umliegende Siedlungsbestand weist eine lockere Wohnbebauung auf.

Der gegenständliche Bereich verfügt über gute Standortvoraussetzungen für die Fortführung eine Wohnbebauung und so sind sämtliche Dienstleistungen in der Marktgemeinde Pölfing - Brunn fußläufig erreichbar.

die vorherrschende Dachform der angrenzenden Wohnobjekte stellt das Satteldach mit einer Neigung von 30° bis 45° dar und dabei sind die Dächer mit einer roten oder grauen Dachhaut eingedeckt.

Technische Ver- und Entsorgung

Das Planungsareal wird über eine Stichstraße und die private Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 314/2 der KG Brunn, an das öffentliche Gut (Gemeindestraße) angeschlossen.

Wie im Anhang 1 dargestellt, ist die Herstellung der technischen Infrastruktur (Wasser, Reinigung der Schmutzwässer) möglich. Ferner wurde auch ein Konzept zur Ableitung der Oberflächengewässer erarbeitet und dieses Konzept ist im jeweiligen Bauverfahren umzusetzen. Aufgrund dieses Konzeptes und durch die Umsetzung der Inhalte des Konzeptes im Bauverfahren, werden die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegten Aufschließungserfordernisse erfüllt.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Reiterer" baut auf den Ergebnissen der Erläuterungen und Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn auf. Durch die Errichtung von weiteren 5 Bauplätzen wird eine harmonische Weiterführung des im Süden befindlichen Bestands umgesetzt.

Folgende Regelungsinhalte werden in dem Bebauungsplan getroffen:

- Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes werden für das Planungsgebiet L(WR) ersichtlich gemacht.
- Neben der Eindeckung der Hauptgebäude mit Satteldächern wird auch die Eindeckung mit Pultdächern ermöglicht. Im Sinne einer Kostenersparnis im Bereich der Energieversorgung sowie einer nachhaltigen Entwicklung wurde das Angebot an sogenannten Niedrigenergiehäusern bedeutend angehoben. Die Gestaltung des Objektes, insbesondere die Lage des Objektes, die Dachform und eine optimale Abstimmung der Haustechnik, ermöglicht eine bessere Nutzung der bestehenden Ressourcen. Beide Varianten weisen sehr gute Dämmwerte auf, und diese Möglichkeiten werden derzeit seitens der Steiermärkischen Landesregierung gefördert.
- Durch die festgelegte, maximale **Gebäudehöhe** (siehe § 6 der Verordnung) soll eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke (Sicht, Sonnungsverhältnisse usw.) hintan gehalten werden. Die Gebäude sind so niedrig wie möglich zu errichten, und hohe Dachstühle sind zu vermeiden.
- Die Festlegung der Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte (0,2 0,4) (siehe § 7 der Verordnung) ermöglicht eine dem Standort entsprechende Siedlungsentwicklung.

- Der Bebauungsplan legt durch die **Baugrenzlinien** (siehe § 8 der Verordnung) die bebaubaren und die freizuhaltenden Flächen fest.
- Das natürliche Gelände des Planungsareals ist zu erhalten und bei der Planung der Gebäude, der Terrassen und Zufahrten zu berücksichtigen. Größere Anschüttungen oder Einschnitte in das Gelände sind nicht zulässig (siehe § 10 der Verordnung).
- Im Bebauungsplan werden Bestimmungen zur **Einfriedung und Freiflächengestaltung** (siehe § 10 der Verordnung) unter Berücksichtigung des natürlichen Geländes und der sichtexponierten Lage des Planungsgebietes festgelegt. Insbesondere wird zu den Hecken und Einfriedungen festgelegt, dass zur Erschließungsstraße ein Abstand von mindestens 0,5 m freizuhalten ist. Neben der technischen Notwendigkeit ist diese Bestimmung auch zum Erhalt des gegebenen Orts- und Straßenbildes der Marktgemeinde notwendig. Die Marktgemeinde ist grundsätzlich bestrebt, Bereiche entlang der Straßen freizuhalten, wodurch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur entsteht.
- Die Festlegungen im Bebauungsplan sichern eine heimische und standortgerechte Bepflanzung und Bestockung (siehe § 10 der Verordnung).
- Grundgedanke des Bebauungsplanes ist es, wechselwirkende Beschattungen der einzelnen Bauplätze zu vermeiden. Nachdem die Bauplätze alle eine südwestliche Orientierung haben, kann durch eine nicht ordnungsgemäße Errichtung eines Nebengebäudes die Wohnqualität des benachbarten Grundstückes schwer beeinträchtigt werden. Die Bestimmung, wie dargelegt unter § 11 Abs. 4, versucht, diesem Umstand entgegen zu wirken.

II. Gestaltungskonzept



MARKTGEMEINDE Pölfing-Brunn

Bebauungsplan "Reiterer"

III. VERORDNUNG

Verordnung gemäß §§ 40 und 41 StROG 2010 i.d.g.F. i.V.m. § 43 Abs. 7 sowie § 11 Stmk. Baugesetz i.d.g.F. über den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing-Brunn am 23.01.2012 beschlossenen Bebauungsplan "Reiterer".

§ 1 PLANGRUNDLAGE, PLANVERFASSER

Die im Anhang 1 angeschlossene, zeichnerische Darstellung (Rechtsplan), verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 02/12 vom 05.01.2012 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 314/2 der KG Brunn sowie 142/2 der KG Pölfing und ist in der zeichnerischen Darstellung gesondert festgelegt.
- (2) Die Verordnung zum Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung samt Plandarstellung.
- (3) Das Grundstück Nr. 142/2 der KG Pölfing ist im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet L(WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 0,4 festgelegt und das Grundstück Nr. 314/2 der KG Brunn ist als Verkehrsfläche ersichtlich gemacht.

§ 3 ERSCHLIESSUNG

(1) Die geplante, innere Erschließung hat über die im Rechtsplan festgelegte Verkehrsanlage gemäß § 41 Abs. 1 Z 2e StROG 2010 i.d.g.F. in einer Breite von mindestens 6,0 m zu erfolgen.

§ 4 BEBAUUNGSWEISE

Als Bebauungsweise der Hauptgebäude wird, dem Siedlungscharakter entsprechend, eine offene Bebauungsweise gemäß Stmk. Baugesetz festgelegt. Nebengebäude können jedoch in gekuppelter Bauweise errichtet werden.

§ 5 DACHNEIGUNG, HAUPTFIRSTRICHTUNG UND DACHFORM

- (1) Die Hauptgebäude können entweder mit einem Satteldach oder mit einem Pultdach eingedeckt werden.
- (2) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen zusammen höchstens ein Drittel der jeweiligen, maßgebenden Dachlänge einnehmen. Sie sind mindestens 1,50 m von der stirnseitigen Fassadenflucht zurückzusetzen. Kamine sind von dieser Festlegung ausgenommen.
- (3) Die Errichtung von untergeordneten Seitengiebeln ist zulässig.
- (4) Die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude hat mit einem kleinformatigen, einer Ziegelfarbe entsprechenden (grau oder rotbraun) Deckungsmaterial zu erfolgen.
- (5) Bei den Hauptgebäuden darf die Kniestockhöhe bei Satteldächern 1,25 m nicht überschreiten.
- (6) Satteldächer können mit einer Dachneigung von 35° bis 45° ausgeführt werden.
- (7) Die Dachneigung der Pultdächer hat mindestens 6⁰ zu betragen.

§ 6 GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die Gesamthöhe¹ der Hauptgebäude darf 9,5 m nicht überschreiten.
- (2) Die maximale Geschosszahl der Garagen sowie sonstiger Nebengebäude wird mit einem Geschoss festgelegt.

§ 7 BEBAUUNGSDICHTE

Die vorgesehene Bebauungsdichte² wird mit mindestens 0,2 und höchstens 0,4 festgelegt.

_

Die **Gesamthöhe** eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl. unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsdichte ist die Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Zur Berechnung der Bruttogeschossfläche ist die Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. LGBI. Nr. 5/2011 heranzuziehen.

§ 8 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die festgelegten Baugrenzlinien³ gelten nicht für vorspringende Bauteile, wie Stiegen- und Rampenkonstruktionen, Flugdächer, Vordächer, sowie die in § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 zusätzlich angeführten Bauteile.
- (2) Die Situierung der Hauptgebäude ist innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien für Hauptgebäude (BGL-H) und unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen gemäß § 13 Stmk. BauG vorzunehmen.
- (3) Die Situierung der Garagen ist entweder innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien für Hauptgebäude (BGL-H) oder innerhalb der Baugrenzlinien für Nebengebäude (BGL-N) vorzunehmen.

§ 9 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

- (1) Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Wasserversorgung hat entsprechend den Bestimmungen des Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1971 gemäß § 9 "Wasserleitungsordnung" zu erfolgen.
- (2) Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Abwasserordnung hat entsprechend den Bestimmungen des Kanalgesetzes, LGBI. Nr. 79/1988 i.d.g.F. LGBI. Nr. 58/1995 zu erfolgen.

§ 10 FREIFLÄCHEN / EINFRIEDUNG

- (1) Einfriedungen der einzelnen Bauplätze sind so auszugestalten, dass dadurch keine Abflussbehinderung eintritt.
- (2) Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen sollen innerhalb des Planungsgebietes mit heimischen und standortgerechten Gewächsen durchgeführt werden (vornehmlich Laubgehölze unter weitestgehendem Verzicht auf Thujen o. ä.).
- (3) Geländeveränderungen durch Aufschüttungen oder dergleichen werden für die Bauplätze 1 bis 3 mit maximal 0,5 m und die Bauplätze 4 und 5 mit maximal 1,0 m über dem natürlichen Niveau begrenzt.
- (4) Die Einfriedungen sowie die Zäune (auch lebende Zäune) sind so weit von der Verkehrsfläche abzusetzen, dass eine ungehinderte Schneeräumung möglich ist. Als Mindestabstand von der Verkehrsfläche wird 1,0 m festgelegt.
- (5) Die maximale Höhe der Einfriedungen und lebenden Zäune darf 1,5 m nicht überschreiten.

³ Baugrenzlinie: Linie, die durch ein Bauwerk nicht überschritten werden darf

§ 11 ABSTELLFLÄCHEN / NEBENGEBÄUDE

- (1) Durch die Lage der Nebengebäude sowie der Abstellflächen für Kraftfahrzeuge mit Schutzdächern ist eine Beeinträchtigung (z. B. Beschattung) der benachbarten Bauplätze zu vermeiden.
- (2) Das Anbauen von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge mit Schutzdächern entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze (Kuppelung) ist bei entsprechender Interessenslage der Bauwerber zulässig.
- (3) Je zu schaffender Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Bauplatz zu schaffen.
- (4) Bei Einhaltung folgender Bestimmungen können Nebengebäude (z. B. Gerätehütten) auch außerhalb der Baugrenzlinien für Haupt- sowie Nebengebäude errichtet werden:
 - Das Bauwerk darf eine maximal bebaute Fläche von 25 m² aufweisen, und pro Bauplatz darf nur ein Nebengebäude außerhalb des bebaubaren Bereiches für Haupt- bzw. Nebengebäude errichtet werden.

§ 12 RECHTSWIRKSAMKEIT DES BEBAUUNGSPLANES

Die Rechtswirksamkeit des **Bebauungsplanes** beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

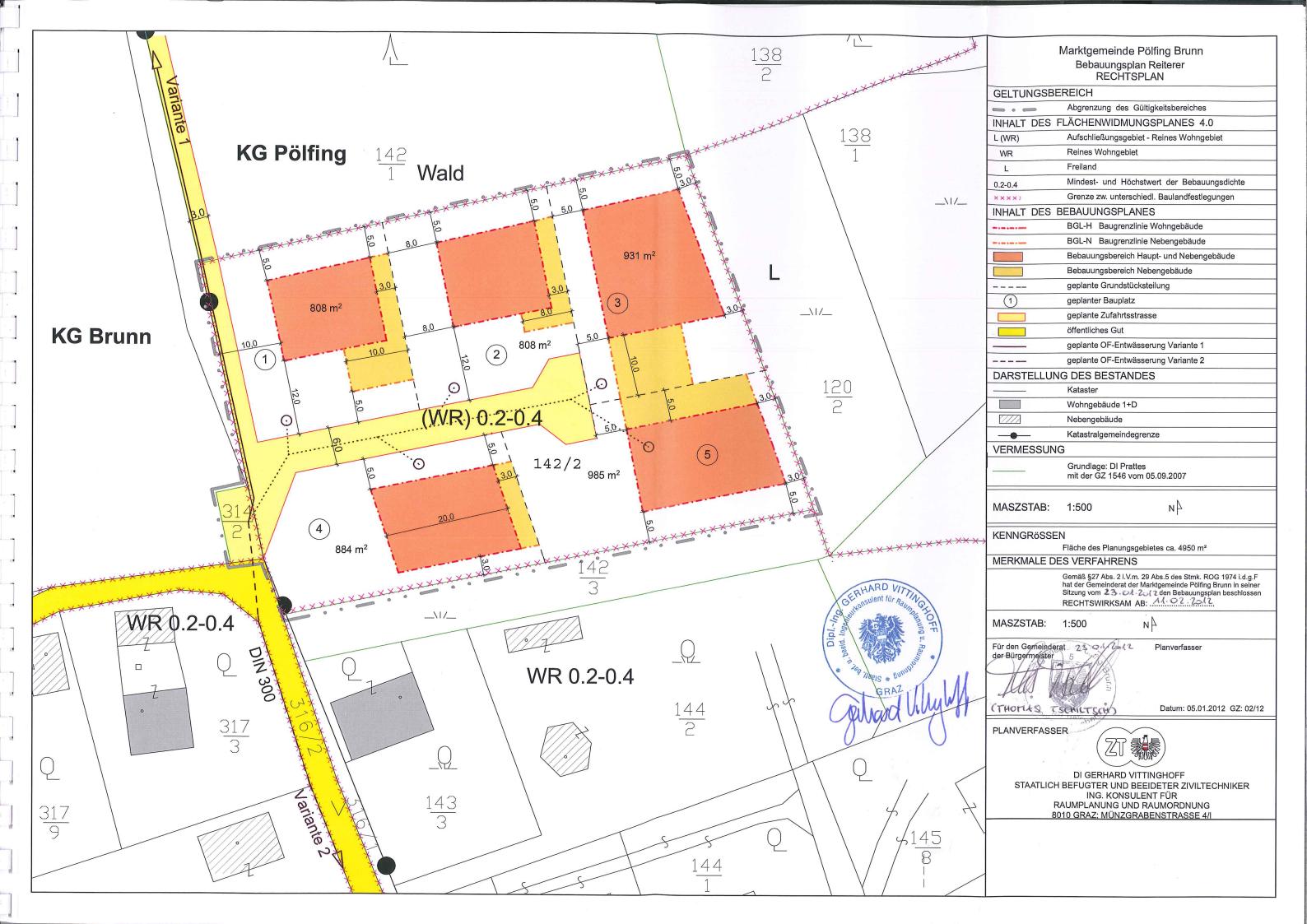
Der Bürgermeister

(Thomas Tschiltsch)

Diese Urkunde – Bebauungsplan – wurde am 05.01.2012 unter der GZ: 02/12 ausgestellt.

Planverfasser

IV. Rechtsplan



V. Anhang 1



OBERFLÄCHEN-ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

FÜR DIE

BAUGRUNDAUFSCHLIEßUNG NÖRDLICH VERWALTERSIEDLUNG

IN DER

MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

BAUWERBER:

REITERER CÄCILIA

8544 Pölfing - Brunn, Brunn 52

PROJEKTANT:

Büro Kolar

Rainer Kolar, Technisches Büro für den Siedlungswasserbau, 8551 Wies, Kraß 77 Tel.: 0664/ 32 64 675, Fax: (03465) 3305-4, E-Mail: office@kolarsbuero.at



GZ: 11-60323_11 Datum: 25. Juli 2011

1. Einleitung

In der Marktgemeinde Pölfing - Brunn ist von Frau Reiterer Cäcilia beabsichtigt, nördlich der sogenannten Verwaltersiedlung 5 Bauplätze zu erschließen.

Diese Bauplätze liegen über einem aufrechten Bergbaugebiet und ist daher für die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer die Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes beauftragt worden.

2. Ortsangabe

Gemeinde:

Marktgemeinde Pölfing-Brunn, Gem-Nr.:60323

Katastralgemeinde:

Pölfing, KG - Nr.:61134

Adresse:

8544 Pölfing-Brunn, Verwaltersiedlung

Betroffene Grundstücke:

142/2

KG Pölfing

Reiterer Cäcilia, 8544 Pölfing-Brunn, Brunn 52

3. Grundlagen

Aufschließungsplan von Christian Assl, Februar 2011

ÖNORM B 2501 (2009) Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

ÖNORM EN 752 (2008) Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

ÖWAV-Regelblatt 11 (2009) Richtlinien für die abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen

ÖNORM EN 752 (2008) Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

Bemessungsniederschlag des Hydrographischen Dienstes in Österreich für das Gitternetz 5961, Pölfing-Brunn

4. Beschreibung des Bauvorhabens

4.1 Untergrund- und Bodenverhältnisse

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich zur Gänze im Bergbaugebiet. Für das gegenständliche Bauvorhaben liegt eine Stellungnahme der GKB-Bergbau GmbH vom 24.02.2011 auf, dass kein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Wie aus den bisherigen Grabungsarbeiten bis 5,0 m Tiefe in diesen Bereichen bekannt, bestehen die Böden nach einer ca. 30 cm starken Humusdeckschichte aus Feinsand bis Schluff und Schluffstein.

4.2 Grundwasserspiegel

Der Grundwasserspiegel ist in einem Hauswasserbrunnen im näheren Bereich bei ca. 18 m unter GOK.

4.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz der Marktgemeinde Pölfing-Brunn in die Kläranlage Gasselsdorf des Abwasserverbandes Oberes Sulmtal.

4.4 Trinkwasserversorgung

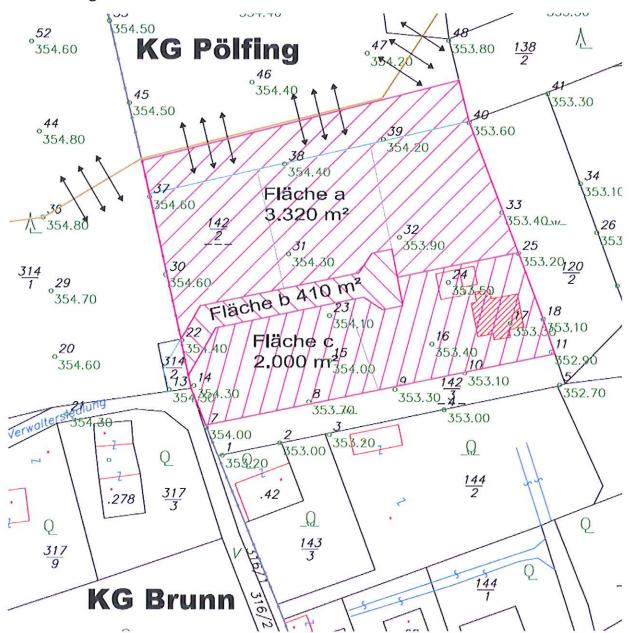
Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit Anspeisung aus dem Wasserverband Eibiswald-Wies.

4.5 Oberflächenentwässerungskonzept

Nachdem die aufzuschließenden Baugründe im aufrechten Bergbaugebiet liegen, ist Oberflächenwässer den befestigten Flächen angedacht, aus Regenkanalisation der Marktgemeinde Pölfing-Brunn einzuleiten. Die Dachflächenwässer werden zudem gepuffert. Der Retentionsspeicher (Zisterne), dient einerseits als Absetzbecken, andererseits wird auch eine Brauchwassernutzung vorgesehen.

5. Bemessung

5.1 Beitragsflächen



5.2 Berechnungsregenspende

Nachdem noch keine Einreichpläne vorgelegt wurden, wird erfahrungsgemäß für Wohnsiedlungen in unserem Raum von einer befestigen Fläche (Hausdachflächen = 140 m², Carport-Garage, Zufahrt = 50 m²) mit 190 m² ausgegangen.

Nach ÖNORM B2501 ist als Mindestwert für die Berechnungsregenspende 300 I / (s * ha), wenn die maßgebliche Regenspende jedoch über diesem Wert liegt, ist der Bemessungsniederschlag des Hydrographischen Dienstes in Österreich heranzuziehen.

Bemessung 2- jähriges Niederschlagsereignis:

gemäß ÖNORM EN752 2- jährliche Häufigkeit für Wohngebiete

gem. ÖNORM EN752 und Gitterpunkt 5961 = 19,1 mm = 212 / (s * ha)

Es wird daher der Wert gemäß ÖNORM B2501 mit 300 / (s * ha) zur Berechnung herangezogen

5.3 Bemessung Retention

je Bauparzelle

 $Q_R = \frac{A * r * C}{10000}$

A = Horizontalprojektion der beregneten Fläche [m²] 190 m²

r_{15,2} = Regenspende Hydrographischer Dienst für Gitterpunkt 5961

D= Dauerstufe 15 Min.; T= 2- jährlichkeit; 19,1

(2-Jährlichkeit) Häufigkeit gemäß ÖNORM EN752 212 l/(s*ha)

gemäß ÖNORM B2501 300 l/(s*ha)

gemäß ÖNORM B2501

Bemessungsregenspende

300 I/(s*ha)

C = Abflussbeiwert:

Dächer

Höfe und Wege

Wege, leichte Bekiesung

Äcker, Wiesen

1,0

0,8

0,8

0,8

Bezeichnung der Fläche	L [m]	B (m)	A [m²]	С	Q _R [I/s]
Dachfläche			140	1,00	4,2
Asphalt- Betonfläche			50	0,80	1,2
Summe			190		5,4

Retentionsvolumen It. Vorgabe BBL Leibnitz, Referat Wasserwirtschaft:

25 l/m² versiegelter Fläche =

190 x 25 / 1000

4,8 m³

Gewählt Zisterne

DN

2500

Speichertiefe 1
Entspricht Regendauer

4,9 m³

15 min

Entleerungsdauer gemäß Vorgabe BBL Leibnitz, Referat Wasserwirtschaft: 12 Std.

0,11 l/s 7 l/min

409 l/h

Abflussmenge je Sekunde

$$Q = \mu \cdot \Lambda \sqrt{2 \cdot g \cdot h}$$
 $\mu = 0.60 - 0.66 \Rightarrow 0.63$

Di

h

I/s

cm²

Entleerungsdauer:

11,24 Std.

Zulauf DN150 Pumpe Bohrung ø10mm DN100 SS 1=2,7 m³ 250

Skizze Retentionsspeicher

5.4 Bemessung Regenkanäle

Die Dimensionierung der Ableitung der Überlaufwässer aus den einzelnen Retentionsspeichern sowie der Straßenoberflächenwässer beim nördlichen Bebauungsabschnitt erfolgt gemäß ÖWAV Regelblatt 11 mit einer 30- jährigen Überflutunghäufigkeit.

Die Rohrkanäle wurden mit 90% der Vollfüllung, sowie mit einer Betriebsrauhigkeit von kb 1,5 mm bemessen.

Beschreibung	Einzugsgebiet Einzel (ha)	Fließzeit (min)	Niederschlag T=30	Abfluss- beiwert	Abflussfracht (m³)	Q (I/s)	DN
Fläche a	0,332	15	41,4	0,38	52,2	58,0	300
Fläche b	0,041	15	41,4	0,96	16,3	18,1	300
Fläche c	0,200	die umbefes	stigten Flächen e	entwässern	nicht in den gep	olanten Rec	genkanal I
SUMME	0,57				52,2	76,1	

Dimensionierung mit dem Programm Abflussbemessung 1.7 der Diplomingenieure Harald Hucke und Gerald Pülz.

Technische Beschreibung

6.1 Bauausführung

Die Bauausführung erfolgt nach ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen, sowie ÖNORM B2503 "Kanalanlagen, Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung".

6.2. Rohrleitungen

Die Kanalrohrleitungen werden aus Kunststoff- Schwerlastrohre aus Polypropylen SN 8 mit dichter Steckmuffe und mit einem Mindestgefälle von 1 % verlegt. Der Ablauf aus dem Retentionsbecken wurde mit einem PE Rohr DA32mm errechnet und wird mit Gefälle zur bestehenden Zisterne verlegt.

6.3. Retentionsspeicher

Es ist eine überschüttete Zisterne DN 2500 aus Beton geplant.

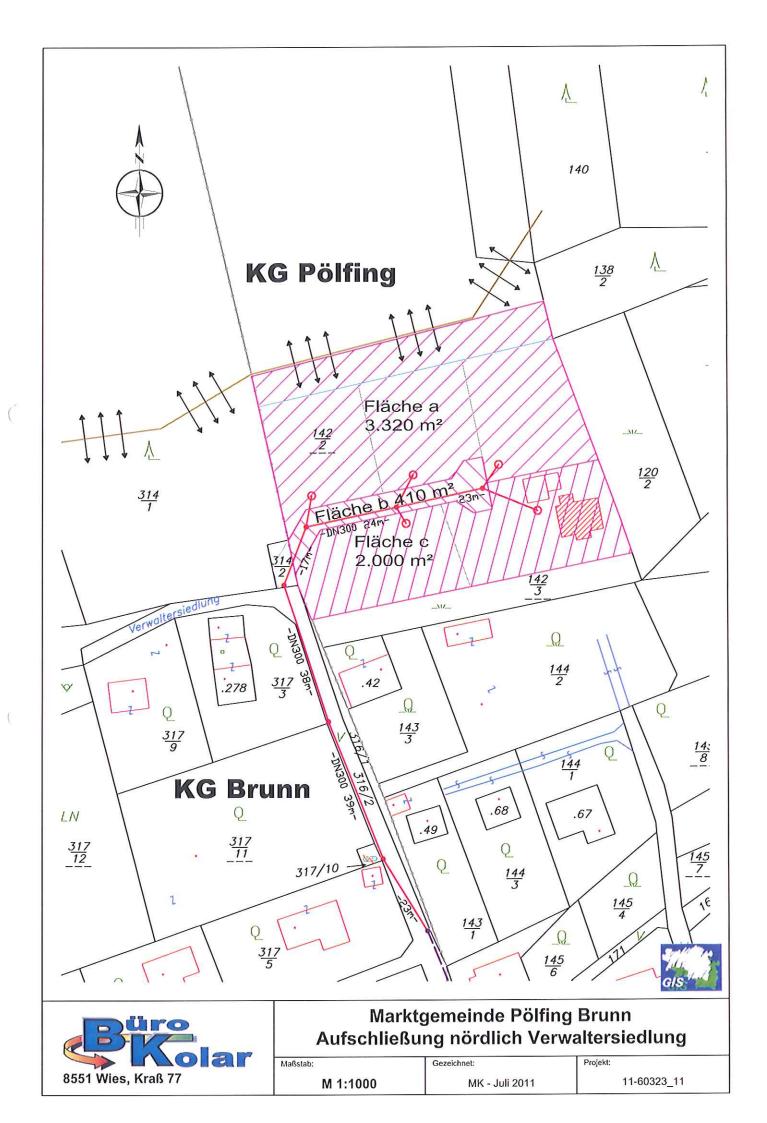
Gegebenenfalls kann der Retentionsspeicher um einen Brauchwasserspeicher mit Volumen nach Wahl der einzelnen Bauherrn erweitert werden.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, anstelle der Zisterne Fertigteil-Pufferkörper einzubauen.

Wies, am 25.Juli 2011

Anhang:

Lageplan



VI. Anhang 2



Marktgemeinde Pölfing-Brunn z.H. Frau Anna Legat Marktplatz 1 8544 Pölfing-Brunn

Ihr Zeichen

Unser Zeichen GKB/61/Ju/AI // Durchwahl 411

Bărnbach, 24.02.2011

Betreff Bauen im Bergbaugebiet der GKB-Bergbau GmbH;

Stellungnahme zur geplanten Errichtung von 5 Wohnhäusern und Erstellung eines Bebauungsplanes auf den Parz. Nr. 142/2 und 142/3, KG Pölfing und die Zufahrten Parz. Nr. 316/2, KG Pölfing und 314/2, KG Brunn, im Aufschließungsgebiet für "Reines Wohngebiet" der Marktgemeinde Pölfing-Brunn

Sehr geehrte Frau Legat!

Die gegenständlichen Grundstücke liegen im aufrechten Bergbaugebiet der GKB-Bergbau GmbH.

Laut den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen wurde der hervorgehobene Teil, in dem von Ihnen mitgeschickten Katasterausschnitt nicht unterbaut und nur am nordöstlichen Rand durch ein Gesenke des ehemaligen Bergbaues Bergla in einer Teufe von ca. 180 m unterfahren. Der ehemalige Strebbau (Abbau: 1975) ist ca. 50 m nördlich. Die Überlagerung in diesem Bereich beträgt 180 - 190 m.

Künftige Auswirkungen auf den gegenständlichen Baubereich sind aufgrund der großen Teufenlage und der bereits vor 30 Jahren eingetretenen Senkungsbewegungen nicht mehr zu erwarten.

Aus Sicht des Bergbauberechtigten ist für das gegenständliche Bauvorhaben aufgrund gegebenen Aktenlage den zu Untergrundverhältnissen mbhtanbehördliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen und Glück auf!

GKB-Bergbau GmbH

The state of the s	MARKTGEMEINDEALT FÖLFING-BRUNN
000000000000000000000000000000000000000	Dinget: 04, März 2011
000000000000000000000000000000000000000	GZ: Blg:
AT CENTRAL PARTY	Erledigt: